

An
Unsere Kunden

Brixen, den 29.10.2026

Dritter Sektor: staatliche Förderung für die Einstellung junger Menschen mit Behinderung erneuert

Dott. Manfred Psailer
Dott. Oliver Geier
Dott. Norman Damiani
Dott. Lukas Achammer

Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Miriam Stockner
Dott. Dominik Spiess
Dott. Jasmin Baur

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen/Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

die Förderung zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung junger Menschen mit Behinderung bei Körperschaften des Dritten Sektors (Enti del Terzo Settore – ETS) wurde erneuert. Für das Jahr 2027 stehen dafür Mittel in Höhe von 25 Millionen Euro zur Verfügung. Förderfähig sind Einstellungen und Umwandlungen, die die nachstehend beschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

1. Wer kann die Förderung beantragen?

Antragsberechtigt sind Körperschaften des Dritten Sektors im Sinne von Art. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017, die im Einheitlichen Nationalen Register des Dritten Sektors (RUNTS) eingetragen sind. Dazu zählen unter anderem Freiwilligenorganisationen, Vereinigungen zur Förderung des Gemeinwesens, philanthropische Einrichtungen, Sozialunternehmen (einschließlich Sozialgenossenschaften), Dachverbände, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereinigungen und Stiftungen, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

2. Welche Einstellungen sind förderfähig?

Die Förderung kann für Personen beantragt werden, die:

- jünger als 35 Jahre sind;
- im Sinne des Gesetzes Nr. 68/1999 unbefristet eingestellt werden
- Tätigkeiten ausüben, die mit der Satzung der Körperschaft vereinbar sind;
- im Zeitraum vom 23. Juli 2026 bis zum 31. Dezember 2026 eingestellt werden.

Auch die Umwandlung eines befristeten Arbeitsverhältnisses in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist förderfähig, einschließlich bei Teilzeitbeschäftigung, sofern die Umwandlung im genannten Zeitraum erfolgt. Als Beginn des Zeitraums wird in den vom Ministerium veröffentlichten FAQ der 23. Juli 2026 genannt.

Die antragstellende Körperschaft muss außerdem den zuständigen Dienst für die gezielte Arbeitsvermittlung (collocamento mirato) am Arbeitsort der eingestellten Person informieren. Dadurch können gegebenenfalls Maßnahmen zur Begleitung, Beratung und Unterstützung der beruflichen Eingliederung sowie angemessene Vorkehrungen am Arbeitsplatz ermöglicht werden.

3. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung setzt sich wie folgt zusammen:

- 12.000 Euro als einmaliger Beitrag für die förderfähige Einstellung;
- 1.000 Euro für jeden Monat ab dem Einstellungsdatum bis zum 31. Dezember 2026; angebrochene Monate werden anteilig berechnet.

Wichtig: Laut der zugrunde liegenden Information wird die Förderung nicht ausbezahlt, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem 31. Dezember 2026 endet. Die Auszahlung erfolgt in einer einzigen Zahlung. Übersteigen die bewilligungsfähigen Anträge die verfügbaren Mittel, kann der Förderbetrag verhältnismäßig gekürzt werden.

4. Voraussetzungen für den Arbeitgeber

Die antragstellende Körperschaft:

- muss einen ordnungsgemäßen Beitrags- und Versicherungsnachweis (DURC) haben;
- darf keine Verstöße gegen die Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz begangen haben;
- muss die Verpflichtungen zur Pflichtbeschäftigung nach Gesetz Nr. 68/1999 erfüllen; also die sogenannte Pflichtquote für die Einstellung von Menschen mit Behinderung eingehalten zu haben
- darf in den drei Jahren vor Antragstellung nicht von der Möglichkeit einer teilweisen Befreiung von der Einstellungspflicht nach Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 68/1999 Gebrauch gemacht haben, auf Grundlage der Zahlung des sogenannten Befreiungsbeitrags;
- keine Aufforderung zur Einstellung im Rahmen der gezielten Arbeitsvermittlung abgelehnt haben und sich nicht in einer nach Art. 15 des Gesetzes Nr. 68/1999 sanktionierten Situation befinden;
- die Verpflichtungen erfüllen, deren Einhaltung nach Art. 48-bis des Präsidialdekrets Nr. 602/1973 geprüft wird, also gemäß den Bestimmungen über die Zahlungen der öffentlichen Verwaltungen;
- die Obergrenzen für De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 einhalten.

5. Wie wird der Antrag eingereicht?

Der Antrag muss ausschließlich per zertifizierter elektronischer Post (PEC) an inclusionelavorativa.disabilita@pec.governo.it gesendet werden. Andernfalls ist er unzulässig. Die Einreichung muss spätestens am 31. Dezember 2026 erfolgen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Dem Antrag ist eine Eigenerklärung beizulegen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- Identifikationsdaten der Körperschaft und ihre RUNTS-Eintragungsnummer;
- Name, persönliche Daten und Steuernummer der gesetzlichen Vertretung;
- Anzahl der eingestellten Personen mit Behinderung, deren Steuernummern und die Kennungen der verpflichtenden Einstellungsmitteilungen;
- zuständiger Dienst für die gezielte Arbeitsvermittlung sowie Bestätigung, dass dieser Dienst informiert wurde;
- gegebenenfalls Angaben zur namentlichen Anforderung, zur Genehmigung, zur Vereinbarung oder zu einem anderen Instrument nach Gesetz Nr. 68/1999;
- Erklärungen zur Beitragsregelmäßigkeit, zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, zur Einhaltung des Gesetzes Nr. 68/1999 und zu Art. 48-bis des Präsidialdekrets Nr. 602/1973;
- Bestätigung der Einhaltung der De-minimis-Grenzen;
- IBAN eines Bank- oder Postkontos, das auf die antragstellende Körperschaft lautet;
- PEC-Adresse für Mitteilungen zur Auszahlung und Bearbeitung des Antrags.

Die Einreichungsbestätigung dokumentiert den Antrag und enthält eine Kennnummer. Das zuständige Ministerialdepartment prüft die Anträge und veröffentlicht die Liste der Begünstigten anhand dieser Kennnummer.

6. Kombination mit anderen Förderungen

Die Förderung kann mit anderen Maßnahmen zur Förderung der Einstellung von Menschen mit Behinderung kombiniert werden (wie jene, die über das Südtiroler Portal ProAbility beantragt werden können). Sie steht jedoch nicht für die Einstellung oder Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis einer Person zu, für die bereits die frühere Förderung nach Art. 28 des Gesetzesdekrets Nr. 48/2023 gewährt wurde – auch dann nicht, wenn diese frühere Förderung von einem anderen Arbeitgeber erhalten wurde.

Für weitere Fragen stehen wir jederzeit zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei Psai er Geier Partner